



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

2. BGT Baden-Württemberg Online

26. März 2021

Arbeitsgruppe 5 Das Ehegattenvertretungsrecht

Konrad Stolz
Peter Winterstein

bgt-ev.de



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

AG 5 – Das Ehegattenvertretungsrecht

Kurze Vorstellungsrunde

1. Information zu § 1358 BGB

(Bundesratsplenum am 26. März 2021!)

Theorie/Erläuterungen zu § 1358 BGB

2. Fragen zum Verständnis

3. Praxisbeurteilung durch TeilnehmerInnen

Was ist aus Ihrer Sicht positiv?

Was ist negativ? Befürchtungen? Nachteile?

4. Zusammenfassung

Verbesserungen und/oder Probleme



Erläuterungen zu § 1358 BGB-E

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

Ziel:

Vermeidung von Eil-Verfahren bei ärztlicher Akutversorgung

Betreuungsvoraussetzungen nachgebildet

1. Voraussetzungen:

Vertretener Ehegatte kann

Angelegenheiten der Gesundheitsorge

rechtlich **nicht besorgen**

aufgrund von (**Kausalität**)

Bewusstlosigkeit oder Krankheit



2. Rechtsfolge

Berechtigung des anderen Ehegatten zur Vertretung

(vertretender Ehegatte)

Bei

1. Einwilligungserklärung

2. Vertragsabschlüssen

3. Freiheitsentziehenden Maßnahmen

4. Bezahlung usw. der medizinischen, rehabilitativen u. pflegerischen Leistungen

5. Schweigepflichtentbindung und Akteneinsichtsrecht



1. Einwilligungserklärung

Einwilligungsersetzung nach § 630d Abs. 1 S.2 BGB

Aufzuklärende Person nach § 630e Abs. 4, 1-3, § 630d BGB

2. Vertragsabschlüsse

Behandlungsverträge (§§ 630a ff BGB),

Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege

(§§ 611 ff BGB i.V.m, SGB V und LandesKKH-G sowie SGB IX und SGB XI)

abzuschließen und durchzusetzen,



3. Freiheitsentziehende Maßnahmen

bis zur Dauer von 6 Wochen mit gerichtlicher Genehmigung

4. Ansprüche aus den Verträgen über medizinische, rehabilitative u. pflegerischen Leistungen regulieren

Ansprüche des vertretenen Ehegatten geltend machen und ggfs. an Leistungserbringer aus den Verträgen abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

5. Schweigepflichtentbindung des Arztes,

Einsichtsrecht desvertretenden Ehegatten in Krankenunterlagen, Befugnis zur Weitergabe



3. Ausschluss: Vertretungsrecht besteht nicht

bei

- 1. Getrenntleben der Ehegatten,**
 - 2. Kenntnis (des vertretenden Ehegatten oder Arztes) von**
 - a) **Ablehnung des Vertretungsrechts durch den vertretenen Ehegatten**
 - oder
 - b) **Bevollmächtigung eines Dritten für Gesundheitspflege**
 - 3. Bestellung eines Betreuers für vertretenen Ehegatten**
 - 4. Voraussetzungen Abs.1 liegen nicht mehr vor**
- oder
- mehr als 6 Monate vergangen**
- seit dem durch den Arzt anfangs festgestellten Zeitpunkt**



4. Verpflichtungen des Arztes

- 1. Schriftliche Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen und des Zeitpunkts, zu dem diese spätestens eingetreten sind**
- 2. Vorlage dieser Bestätigung an den vertretenden Ehegatten mit schriftlicher Erklärung über das Vorliegen der Ausschlussgründe**
- 3. Einholung einer schriftlichen Versicherung des Vertretenden, dass**
 - a) **das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde**
 - b) **kein Ausschlussgrund nach Absatzes 3 vorliegt.**
- 4. Aushändigung des Dokuments mit der Bestätigung an den vertretenden Ehegatten zur weiteren Ausübung des Vertretungsrechts**



5. Nachträglicher Wegfall des Vertretungsrechts

Ab Bestellung eines Betreuers für Gesundheitspflege darf das Vertretungsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

6. Verpflichtung im Innenverhältnis

Der vertretende Ehegatte ist wie ein Betreuer verpflichtet:

- **Den Wünschen und dem mutmaßlichen Willen**
- **Patientenverfügungen**
- **Führung von Gesprächen**
- **Einholung von gerichtliche Genehmigungen**



Zu 6. gerichtliche Genehmigungen:

§ 1821 Abs. 2- 4: Pflichten wie Betreuer auf Wunschbeachtung, mindestens mutmaßlichen Willen

§ 1827 Abs. 1-3: Patientenverfügung (praktisch unverändert wie bisher § 1901a)

§ 1828 Abs. 1, 2: Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens (praktisch unverändert wie bisher § 1901b)

§ 1829 Abs. 1- 4: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen (praktisch unverändert wie bisher § 1904)

§ 1831 Abs. 4 mit Abs. 2: Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (praktisch unverändert wie bisher § 1906 Abs. 4)



Weitere Änderungen:

§ 12 Personenstandsgesetz:

(4) Das Standesamt hat die Eheschließenden auf das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen.

Bundesnotarordnung :

§ 78a Abs. 1 und Abs. 2: Zusätzlich zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung Registrierung von Patientenverfügungen und Widerspruch gegen Ehegattenvertretungsrecht

§ 78b Abs. 1 Satz 2: Auskunftsrecht für Ärzte bei Entscheidungen über dringende medizinische Behandlungen



Ihre Praxisfragen/Anmerkungen





Fundstellen:

Bundesratsdrucksache 199/21

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/199-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundestagsdrucksache 19/24445

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/244/1924445.pdf>





§ 1358 BGB-E

(Inkrafttreten 01.01.2023)

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,



(noch Absatz 1)

3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall 6 Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber den vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.



(3) Die Berechtigung nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,



(noch Absatz 3)

3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst oder
4. die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als 6 Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.



(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und

3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und

b) kein Ausschluss des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.



(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichnete Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.